

Satzungsneufassung für „Förderer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf (HSD) e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf (HSD) e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. VR 5240 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
4. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Toleranz. Niemand darf aufgrund seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner ethnischen Herkunft, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.
5. Der Verein pflegt eine Kultur der Offenheit, des Respekts und der Chancengleichheit. Jegliche Form von Diskriminierung, Rassismus oder Ausgrenzung wird im Vereinsleben nicht geduldet.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Studium und Lehre, Forschung und Transfer einschließlich der Förderung Studierender im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf (HSD) im Sinne der Heranbildung eines leistungsfähigen kaufmännischen Nachwuchses und die Förderung von Praxisnähe in der Ausbildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Ermöglichen von Sonder-Lehrveranstaltungen mit Gastreferenten,
 - b. Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Arbeitshilfen,
 - c. Ermöglichen von Exkursionen, Betriebsbesichtigungen und der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, sowie studentischer Wettbewerbe (z.B. Gründungswettbewerbe) und Workshops (z.B. Employability Workshops),
 - d. Erstellung von Fallstudien und Durchführung gemeinsamer Projekte aus der Wirtschaftspraxis zur Steigerung der Praxisnähe des Studiums,
 - e. Vergabe von Stipendien und Förderpreisen,
 - f. Maßnahmen zur Vernetzung von Studierenden und Lehrenden mit Unternehmen,
 - g. Unterstützung von Veranstaltungen des Fachbereichs für die Studierenden und Alumni.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane sowie Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen und Auslagen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einer Abstimmungsmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder ergeben sich ausschließlich aus § 6a.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder (§ 6a) und Probemitglieder (§ 8 Abs. 3) besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6a Ehrenmitgliedschaft

1. Ernennung und Voraussetzungen

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich durch außergewöhnliche Verdienste um den Verein oder den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 3.

2. Rechte und Pflichten

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und beratend mitwirken, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Im Übrigen gelten die Satzungsregelungen sinngemäß.

3. Dauer und Beendigung

Die Ehrenmitgliedschaft ist unbefristet. Sie endet durch schriftliche Erklärung des Ehrenmitglieds oder durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Ehrung

Ehrenmitglieder können bei besonderen Anlässen öffentlich geehrt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Die Austrittserklärung ist nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung eines fälligen Beitrags trotz Mahnung länger als ein Jahr im Verzug ist, dem Mitglied die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde und nach der Androhung 1 Monat vergangen ist. Der Vorstandsbeschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere

- a. bei schuldhaften Verstößen gegen mit öffentlicher Strafe belegte Gesetze, wenn die Tat einen sachlichen Bezug zum Verein hat,
 - b. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung,
 - c. bei unehrenhaftem, grob fahrlässigem oder sonstigem vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, sowie beim Versuch, den Verein zu schädigen,
 - d. bei wiederholter Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen,
 - e. bei Nichtbefolgung der Beschlüsse des Vorstandes oder von Anordnungen von Mitgliedern des Vorstands trotz Abmahnung.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Der Ausschluss ist nur dann wirksam, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder für den Ausschluss gestimmt haben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Betroffenen gegenüber unter Angabe der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen. Die Begründung hat eine zuverlässige Unterrichtung des Mitglieds über die Ausschlussgründe sicherzustellen und sie muss für das Mitglied erkennbar machen, aufgrund welcher tatsächlichen Feststellungen und aufgrund welcher Überlegungen der Ausschluss beschlossen worden ist.
 6. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
 7. Mit Beendigung der Vereinszugehörigkeit werden sämtliche noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein sofort fällig.

§ 8 Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Diese veröffentlicht der Vorstand im Internet.
2. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet (§ 6a Ehrenmitgliedschaft).
3. Der Vorstand kann für natürliche Personen, die ihr Studium an der HSD (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften) abgeschlossen haben – insbesondere für ausgezeichnete Absolvent:innen (Bestenehrung) sowie Deutschlandstipendiat:innen – eine einmalige, beitragsfreie Probemitgliedschaft von 12 Monaten ab Aufnahme in den Verein gewähren.
 - a) Übergang: Die Probemitgliedschaft wandelt sich automatisch mit Ablauf der 12 Monate in eine ordentliche Mitgliedschaft um, sofern das Mitglied nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf schriftlich gegenüber dem Vorstand widerspricht.
 - b) Rechte/Pflichten: Probemitglieder sind zur Einhaltung der Satzung verpflichtet und können an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht wählbar.
 - c) Beiträge/Umlagen: Während der Probemitgliedschaft fallen keine Beiträge oder Umlagen an. Mit Beginn der anschließenden ordentlichen Mitgliedschaft gelten die jeweils gültigen Beitrags- und Umlageregeln.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die das Doppelte des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen.
5. Der Vorstand kann auf schriftlichen und begründeten Antrag Zahlungsverpflichtungen nach billigem Ermessen stunden, ermäßigen oder erlassen. Über Art, Umfang und Grund der gewährten Vergünstigungen hat er der Mitgliederversammlung – jedoch ohne Namensnennung – zu berichten. Die Nachprüfung im Einzelnen obliegt den Kassenprüfer:innen.
6. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, den Verein zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zu ermächtigen. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich zum 01.01. eines Jahres bzw. zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.
7. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft bis zur Beendigung des Verzuges mit der Folge, dass kein Wahl- und Stimmrecht besteht.

8. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags der bis zur Streichung von der Mitgliederliste bzw. dem Ausschluss aus dem Verein (siehe dazu § 7 Nummer 3 bis 6) fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl und Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - e. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen (siehe § 8 Nr. 4)
 - f. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel oder Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung)
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
 - j. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, unter 18. Lebensjahren werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Firmenmitglieder werden durch eine von der Firma benannte Person vertreten. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (§6a) und Probemitglieder (§8) stimm- und wahlberechtigt. Natürliche Personen als Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter:innen vertreten. Juristische Personen als Mitglieder werden durch eine von dieser benannten natürlichen Person vertreten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres einzuberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in jedem Fall mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Sie wird allen stimmberechtigten Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form (z. B. E-Mail) übersandt, wobei eine qualifizierte elektronische Signatur bei der elektronischen Form nicht erforderlich ist. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte bekannte postalische bzw. elektronische Mitgliederanschrift ausreichend.
4. Gäste können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Zulassung und Teilnahmebedingungen liegen im Ermessen der Versammlungsleitung. Mitglieder können Gäste einladen; Gäste sind

spätestens sieben Kalendertage vor der Versammlung beim Vorstand anzumelden. Gäste besitzen kein Stimmrecht und sind nur nach Erlaubnis der Versammlungsleitung zur Wortmeldung berechtigt.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Tagesordnung von Vereinsmitgliedern und vom Vorstand, die nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie der Kassenprüfer/innen können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Ansonsten kann über entsprechende Anträge erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Präsenz, hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen

1. Es sind sowohl Präsenz- wie auch virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen zulässig.
2. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
3. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.
4. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind.
5. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Regelungen zur Zulassung von Gästen ergeben sich aus § 11 Abs.4. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird die Versammlung vertagt und innerhalb von vier Wochen neu einberufen.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll

anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d. die Tagesordnung,
- e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
- f. bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Eine Auflistung der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist der Urschrift beizufügen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein Mitglied für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen in einer offenen Abstimmung per Handzeichen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit). Auf Antrag eines Mitgliedes findet eine geheime Abstimmung statt. Zur Beschlussfassung gilt hier ebenfalls die Mehrheit der gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit).
8. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
10. Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
11. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Ein solcher Beschluss ist zwingend Teil der Tagesordnung, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 3 mit einer Frist von drei Wochen an die Mitglieder versandt wird.
12. Zur Beschlussfassungen der Auflösung des Vereins siehe § 22 der Satzung.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister/in.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind sie jeweils einzelvertretungsberechtigt. Hinsichtlich der Prüfung und Gewährung von Fördermitteln bedarf es im Innenverhältnis einer Entscheidung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 16 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds aus wichtigem Grund ist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

2. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/ seiner Nachfolgers/ Nachfolgerin im Amt.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Für die Wahl gilt: Vor der Wahl des neuen Vorstands(-mitglieds) wählt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in. Der/die Wahlleiter/in stellt die zur Wahl stehende/n Kandidat/innen vor und lässt über die Art der Wahl (offen oder geheim) abstimmen. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit (alternativ bis zur nächsten Mitgliederversammlung) ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Nach Ablauf der Amtszeit (bzw. bei der nächsten Mitgliederversammlung) findet eine Neuwahl des vakanten Vorstandsamts statt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Der Vorstand ist ferner für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens, Bildung von Rücklagen und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Erstellung und Beschluss eines Wirtschaftsplans
 - e. die Entscheidung über die Mittelverwendung
 - f. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Mitgliederpflege
 - g. die Vertretung der Interessen des Vereins (das kann auch den Ausschluss von Mitgliedern bedeuten)
 - h. Marketing, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - i. die Personalverwaltung.
 Darüber hinaus ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die nicht gem. § 10 dieser Satzung der Mitgliederversammlung zuzuordnen sind.
3. Der Vorstand erfüllt gleichzeitig die Funktion eines Beirates für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf (HSD). Der Vorstand kann bei der Besorgung der Vereinsangelegenheiten Ausschüsse einsetzen, für einzelne Lehrgebiete „Fachkuratorien“ bilden, einzelne Mitglieder heranziehen und diese an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht beratend teilnehmen lassen.
4. Zur Regelung der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Diese entfaltet nur interne Bindung.

§ 18 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese finden nach Bedarf in Präsenz oder per Videokonferenz statt. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt in Textform. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

3. Die Ergebnisse der Vorstandssitzung, insbesondere Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Form zu dokumentieren.
4. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzendem Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sitzungen.

§ 19 Kassenführung und -prüfung

1. Der/Die Schatzmeister/in hat über die Finanzen des Vereins Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfer/innen (ein/e Kassenprüfer/in und ein/e Stellvertreter/in) geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Für ihre Wahl und Wählbarkeit gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend.
3. Der Vorstand hat den Kassenprüfer/innen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung - und auf Verlangen jederzeit - sämtliche für die Prüfung der Finanzen des Vereins relevanten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen Abschriften zur Verfügung zu stellen sowie jede für die Prüfung der Finanzen des Vereins erforderliche Auskunft richtig und vollständig zu erteilen.
4. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 20 Beisitzer

1. Der Vorstand kann zum Zwecke der Effektivitätssteigerung und Unterstützung der Vorstandsarbeit maximal 8 Beisitzer bis auf Widerruf einstimmig kooptieren.
2. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands und haben weder Stimmrecht im Vorstand noch – sofern sie kein Vereinsmitglied sind – Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Sie unterstützen den in § 15 bezeichneten Vorstand und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Ein Widerruf der Kooptation durch den Vorstand ist durch diesen jederzeit möglich.

§ 21 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und im Fall der Verhinderung des Geschäftsführers einen Stellvertreter. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter (§ 30 BGB). Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insoweit hat er Einzelvertretungsbefugnis.

§ 22 Auflösung, Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder und einer Beschlussmehrheit von drei Viertel. Enthaltungen gelten als Nein-Stimme. Ist die berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit Benennung der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Mitgliederversammlung bedarf es für die Auflösung einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter

- gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule Düsseldorf (HSD), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke vorrangig im Rahmen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf (HSD) zu verwenden hat.
 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Düsseldorf, den 12.05.2026

Christian Plöge